presserat

Aussagen sind durch Artikel-Text nicht gedeckt

Überschrift und Vorspann enthalten Verstöße gegen den Kodex

Ein regionales Online-Portal veröffentlicht einen Beitrag mit der Überschrift „Schlimmer als Atom-Bombe – Asteroid nimmt Kurs auf Erde: Experten berechnen Einschlag für 2022“. Im Vorspann wird mitgeteilt, dass Experten sicher seien, dass der Asteroid im Jahr 2022 auf der Erde einschlagen werde. Im Text wird jedoch festgestellt, dass es sehr unwahrscheinlich sei, dass der Asteroid mit der Erde kollidieren werde. Wahrscheinlich werde er an ihr vorbeifliegen. Ein Nutzer des Portals sieht in der Veröffentlichung Click-baiting und Panikmache. Ein Beauftragter des Internet-Portals vertritt die Auffassung, dass keine Ziffer des Pressekodex durch die Veröffentlichung verletzt worden sei. Eine sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität, Leid oder Katastrophen enthalte der kritisierte Beitrag nicht. Die Redaktion habe lediglich einen komplexen Bericht der NASA verständlich dargestellt und mit faktischen Schlussfolgerungen unterlegt. Im Übrigen enthalte der Pressekodex keine eindeutige Definition von „Clickbait“.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Das Gremium kritisiert sowohl die Überschrift des Beitrages als auch den Vorspann. Die dort enthaltenen Aussagen sind durch den Text des Artikels nicht gedeckt. Aus diesem geht klar hervor, dass eine Kollision des Asteroiden mit der Erde unwahrscheinlich ist und der Himmelskörper wahrscheinlich an der Erde vorbeifliegen wird. Mit den Darstellungen in Überschrift und Vorspann wird in grober Weise gegen die Sorgfaltspflicht verstoßen. Sie führen Leserinnen und Leser in die Irre.

Aktenzeichen:0720/21/1
Veröffentlicht am: 01.01.2021
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: öffentliche Rüge